



Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS 06 -)

unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 16.09.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau (Verbesserung und / oder Verbreiterung)

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) von nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau und die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Einrichtungen nach § 1, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die Kosten insbesondere für
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich Bereitstellungskosten
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche, der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere



- a) die Fahrbahn,
 - b) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - c) die Gehwege,
 - d) die Radwege,
 - e) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - f) die Park- und Abstellflächen,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Knicks, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Einfriedungen
 - i) die Bushaltebuchten;
4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen;
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Inhalt und Umfang einer beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Die Gemeinde kann das Bauprogramm, das der beitragsfähigen Maßnahme zugrunde liegt, bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs ändern.
 - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
 - (4) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.



- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie die allgemeinen Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzliche oder über das übliche Maß hinaus auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümersin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 3

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil, Anliegeranteile

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

Straßenzuordnung:	Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraße	Hauptverkehrsstraßen
Maßnahmen (Umfang)			
1. Grunderwerb	Zuordnung zu Ziffer 3-6		
2. Freilegung der Flächen	Zuordnung zu Ziffer 3-6		
3. Straßen-, Wege- und Platzkörper einschl. Unterbau, Oberbau, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen u. Anschlüsse, insb.	siehe jeweils a - i		
a) die Fahrbahn	75 %	40 %	25 %
b) die Gehwege	75 %	60 %	50 %
c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,	75 %	60 %	50 %
d) die Park- und Abstellflächen,	75 %	60 %	60 %
e) die Radwege,	75 %	40 %	30 %
f) die kombinierten Geh- und Radwege,	75 %	50 %	40 %



Straßenzuordnung: Maßnahmen (Umfang)	Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraße	Hauptverkehrsstraßen
g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,	75 %	60 %	50 %
h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern	75 %	40 %	25 %
i) die Bushaldebuchten;	75 %	40 %	25 %
4. die Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	55 %
5. die Entwässerungseinrichtungen;	75 %	60 %	55 %
6. Umbau in Mischflächen und Ausbau vorhandener Mischflächen	75 %	45 %	30 %
6. Umbau in Fußgängerzonen und Ausbau vorhandener Fußgängerzonen	50 %		
6. Umbau in verkehrsberuhigte Bereiche und Ausbau vorhandener verkehrsberuhigter Bereiche	75 %		
7. Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen, Spielgeräte	Zuordnung zu Ziffer 3-6		

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1), Freilegung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend zugeordnet.



(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

- a) Anliegerstraßen
die Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken, d.h. im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 7 m,
 - b) Haupterschließungsstraßen
die Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, also im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 10 m,
 - c) Hauptverkehrsstraßen
die Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 20 m,
 - d) Fußgängerzonen
die Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und die als Anliegerstraße und Plätze in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr und Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen ausnahmsweise zugelassen ist,
 - e) verkehrsberuhigte Bereiche
die Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen sowie über eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Beschilderung verfügen,
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziffer 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendepplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (5) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.



§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) eine Zugangs- oder Anfahrsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann eine öffentliche Einrichtung in Abschnitten hergestellt werden. In diesem Fall besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (sog. formeller Grundstücksbegriff).

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Bebauungsplangebiete (§ 30 u. 33 BauGB)

Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) / Außenbereichssatzung (§ 35 BauGB)

Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt.

Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie



z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen.

Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit 3,0 vervielfältigt, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostierungsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.



4. Anstelle der in Ziffer 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
 - a) 0,3 für Friedhöfe und Kirchengrundstücke
 - b) 0,3 für Sportplätze einschl. Tennisplätze
 - c) 0,5 für Kleingärten
 - d) 0,5 für Freibäder
 - e) 0,7 für Campingplätze
 - f) 0,02 für Flächen für den Naturschutz und die Landespflege
 - g) 0,05 für Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen
 - h) 0,4 für Gartenbaubetriebe und Baumschulen
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen,
 1. mit einem vollgeschossbezogenen Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1), ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.



- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind und für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Bei bebauten Grundstücken gilt die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken gilt die Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
 - c) Bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 % erhöht.

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht.
Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Grenz ein Eckgrundstück an gleichartige Straßen, Wege und Plätze, wird der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag nur zu 2/3 erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde.



Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Absätze 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.



§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins und
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch einen Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.



§ 13 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:

- Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer
- künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer
- Grundbuchbezeichnung
- Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Ordnungsamt (Einwohnermeldeamt) und Grundsteueramt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den Baugenehmigungsunterlagen.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern / Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen - Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.1999 (ABS 99) außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- (4) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, 11.10.06

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Bürgermeister
gez. Volker Dornquast



Anlage gemäß § 4 Abs. 5

Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze

(Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.)

1. Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 a**A**

Abschiedskoppel
Adlerhorst
Alsterring
Alstertwiete
Alsterwiesen
Alte Hofstelle
Alter Postweg
Am Bürgerpark
Am Friedhof
Am Hang
Am Heidberg
Am Lindenhof
Am Redder
Am Ring
Am Rodelberg
Am Trotz
Am Wischhof
Am Wittmoor
Am Wöddel
An der Alsterquelle
An der Pinnau
Auf dem Damm

B

Bahnhofstraße (westlich Kirchweg)
Beckersberggring
Beekwiese
Bergstraße
Birkenhof
Birkenweg
Brahmkoppel
Breslauer Straße
Buchenweg
Bürgermeister-Steenbock-Straße
(westlich Kisdorfer Str. von Schäferberg bis Neuer Weg)
Bussardweg

C

Clara-Schumann-Straße

D

Dramburger Straße
Dreangel
Drosselstieg
Druventwiete
Düstelstücken

E

Edisonstraße
Emmy-Noether-Straße
Erlenweg
Eschenweg

F

Fasanenweg
Fichtenhain
Fischers Privatweg
Friedrich-Hebbel-Ring
Fritz-Reuter-Straße

G

Gartenstraße
Ginsterweg
Goldammerweg
Gorch-Fock-Straße
Gräflingsberg
Große Lohe
Groß-Sabiner-Ring
Grünberger Straße

H

Hasselbusch
Heidbergkehre
Heidbergwinkel
Heidelweg
Heideweg (westlich u. östlich Kirchweg)
Heinrich-Sebelien-Straße
Hellhörn
Herderweg
Hermann-Löns-Straße
Herzberger Weg
Hirschberger Straße
Hirtenweg
Hohenbergen
Hörnerkamp

I/J

Im Forst
Im Winkel
Immenhacken
Industriestraße

K

Kammerloh
Kirschenweg
Klaus-Groth-Straße
Klein-Sabiner-Straße
Kleistring
Königsberger Straße
Krambekweg
Kranichstraße
Krögerskoppel
Krokusstieg
Kronskamp
Kruhnskoppel
Krummacker
Krumpeterweg
Kurt-Körper-Straße

Kurzer Kamp

L

Langer Kamp
Lerchenweg
Lessingstraße
Liegnitzer Straße
Lise-Meitner-Straße
Logentwiete
Lohering

M

Margarete-Steiff-Straße
Maria-von-Linden-Straße
Masurenweg
Matthias-Claudius-Straße
Meisenweg
Middelweg
Milanweg
Moorland
Moorweg

N

Neuhofer Straße
Neu-Laatziger-Straße
Nordereck
Norderkamp
Norderstieg
Nordring

O

Olivastraße
Op´n Ellerhoop
Op´n Wiehbusch
Ostpfeußenstraße

P

Philipp-Reis-Straße
Pommernstraße
Prunstwiete

Q

Quellenweg

R

Radeland
Rathausplatz
Rebhuhnweg
Reumannstraße
Rhener Kehre
Rhinkatenweg
Ricarda-Huch-Weg
Rondeel
Rostocker Straße
Rotdornweg
Rudolf-Diesel-Straße
Rudolf-Kinau-Straße
Rugenbarg
Rugenfieth



S
Schattredder
Schlesienstraße
Schniederkoppel
Schönfelder Straße
Schultwiete
Siebenstücken
Spatzenwinkel
Suhlenkamp

T-V
Tannenweg
Teichstraße
Theodor-Storm-Straße
Tiedenkamp
W
Wacholderweg
Waldenburger Ring

Waldschneise
Wiesenweg
Wismarer Straße
Wulff'sche Kehre
X/Y/Z
Zum Meeschensee
Zum Park

2. Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 b

A
Am Bahnbogen
Amselstraße
B
Bahnhofstraße (von Hamburger Straße bis Kirchweg)
Beckersbergstraße
Beckershof
Bürgermeister-Steenbock-Straße
(östlich Kisdorfer Straße)
Bürgermeister-Steenbock-Straße
(westlich Kisdorfer Straße bis Schäferberg)
C/D
Dammstücken
E/F
Falkenstraße
G
Galgenweg
Gutenbergstraße
H
Habichtstraße
Heidekoppel
Hogenmoor
I/J
Immbarg
Jahnstraße

K
Kirchweg (mittlerer Bereich Nord zw. Am Bahnbogen u. Gutenbergstraße)
Kirchweg (mittlerer Bereich Süd zw. Bahnhofstraße u. Am Bahnbogen)
Kirchweg (nördlicher Bereich zw. Gutenbergstraße u. Heidekoppel)
Kirchweg (südlicher Bereich zw. Lindenstraße u. Bahnhofstraße)
L
Lindenstraße (mittlerer Teil Ost zw. Kirchweg u. Eschenweg / Rotdornweg)
Lindenstraße (mittlerer Teil West zw. Eschenweg / Rotdornweg u. Große Lohe / Kammerloh)
Lindenstraße (nordwestlicher Teil Von Große Lohe / Kammerloh bis über Bahntrasse nach Norden)
Lindenstraße (östlicher Teil zw. Hamburger Straße u. Kirchweg)

M/N
Neuer Damm
Neuer Weg
Norderstedter Straße (südlicher Teil im OT Henstedt-Rhen von Kiefernweg (K) bis Schleswig-Holstein-Str. (L))
Norderstraße
S
Schäferberg
Schäferkampsweg
Schulstraße
U/V
Usedomer Straße
Virchowring
W
Wilstedter Straße (östlicher Teil von Norderstedter Straße bis Heidelberg)
Wilstedter Straße (westlicher Teil von Hamburger Straße bis Norderstedter Straße)
Wohldweg (von Dorfstraße bis Krummacker)

3. Straßen, die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 c

A-D
Dorfstraße
E-J
Götzberger Straße
Hamburger Straße

K/L
Kadener Chaussee
Kadener Weg
Kiefernweg
Kisdorfer Straße
Kisdorf-Feld

M/N
Maurepasstraße
Norderstedter Straße (nördlicher Teil von Maurepasstr. / Dorfstraße bis Kiefernweg)

4. Fußgängerzonen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 d

Marktplatz Henstedt-Rhen



5. Verkehrsberuhigte Bereiche mit entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Beschilderung (Verkehrszeichen 35, 36 zu § 42 Abs. 4a StVO) gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 e

A	Hildegard-von-Bingen-Weg	Salzweg
Abschiedskoppel (ab Schwanenweg)	Holunderweg	Sanddornweg
Ahornweg	I-K	Schlehenweg
Alsterweg	Kiebitzreihe	Schwalbenring
Altdammstücken	Kleiberstraße	Schwanenweg
Alter Burgwall	L/M	Schweriner Straße
Alter Postweg (im mittleren Bereich zw. Ricarda-Huch-Weg)	Möwenring	Sperberwinkel
Am Wöddel (zwischen Schranke u. Neuer Weg)	N	Storchenring
B-D	Neubrandenburger Straße	Stralsunder Kehre
Brombeerweg	Norderkoppel	T/U
E/F	O	Taubenring
Finkenweg	Op´n Haidbarg	Trögenölk
G	Orchideenweg	V
Greifswalder Straße	P/Q	Veilchenweg
H	Pirolweg	W
	R	Wöddelkamp
	Rotkehlchenweg	Wöddeltwiete
	S	

6. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)

A	E-H	S
Achterkoppel	Heideweg (westlich Heidekoppel)	Sandberg
Am Endern	Herrendamm	Suhrrehm
B	Hohenhorst	Surredder
Beckershof	Hohnerberg	T-V
Bleeken	Höllendorst	Timmhagen
Breslauer Straße (ab Schlesienstraße nach Norden)	I-M	Togenkamp
Buschkoppel	Maschloh	W
C/D	Möschen	Wedentwiete
Charlottenhain	N-P	Westerwohlder Straße
Düvelsbarg	Neuenbrook	Wohldweg
		Wohldweg (von Götzberger Straße nach Süden Richtung Henstedt-Wohld u. Speckel)
		Wohldweg (von Krummacker nach Henstedt-Wohld)

7. nachrichtlich: Privatstraßen

Eichenweg
Käthe-Kollwitz-Straße
Reiherstieg (Zufahrt zum Reiterhof)
Waldschneise



Anhang

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS 06 -)

	Beschluss der Gemeindevertretung	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	10.10.2006	11.10.2006	22.11.2006	01.07.1999
1. Nachtrag	16.09.2008	29.09.2008	08.10.2008	09.10.2008